

WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Peter Winkler Stefan Sandrini

Stefan Engele

Martina Malfertheiner

Stefano Seppi

Andrea Tinti

Stephanie Vigl

Rechtsanwalt - avvocato

Chiara Pezzi

Mitarbeiter - Collaboratori

Karoline de Monte

Thomas Sandrini

Oskar Malfertheiner

Massimo Moser

Michael Schieder

Roberto Cainelli

Iwan Gasser

Rundschreiben

Nummer:	53
vom:	2020-04-20
Autor:	Andrea Tinti

An alle betroffenen Körperschaften/Vereine und zur Kenntnis an die betreuten Gemeinden

Einkommenssteuer Irpef - Zweckbestimmung 5% - erster Termin 7.5.2020 für neue Begünstigte

1 Allgemeines

Auch im Jahr 2020 besteht für natürliche Personen wieder die Möglichkeit, 5 Promille ihrer für das Jahr 2019 geschuldeten Einkommenssteuer bestimmten sozialen Zwecken zukommen zu lassen¹.

Vor kurzem² wurde die **permanente Liste 2020 der für die Zuteilung von 5 Promille** eingetragenen Subjekte veröffentlicht³. Diese enthält alle die im vergangenen Jahr den Antrag und die Ersatzerklärung eingereicht haben und auch jene die bereits im Jahr 2018 in der Liste eingetragen waren. Alle die auf der Liste aufscheinen, brauchen keinen neuen Antrag und keine Ersatzerklärung einreichen wenn keine Änderungen zu verzeichnen sind.

Bekanntlich⁴ ist die Zweckbestimmung der 5 Promille zu einer stabilen Form der Finanzierung der gemeinnützigen Organisationen und Körperschaften geworden⁵, da Eintragung nicht mehr jedes Jahr erneuert werden muss. Dies gilt grundsätzlich für: Volontariat, wissenschaftliche Forschung, Gesundheitsforschung und Amateursportverbände.

Somit bleiben auch die Anweisungen und Klärungen der Agentur der Einnahmen⁶ aufrecht solange sich die Bestimmungen nicht ändern.⁷

In diesem Rundschreiben fassen wir die entsprechenden Bestimmungen zusammen, ohne erneut⁸ auf die Details der verschiedenen Vereinfachungen seit 2017⁹ einzugehen.

Körperschaften können auch dann an der Aufteilung der 5 Promille - Beträge teilnehmen, wenn sie zum 7. Mai 2020 hierzu die zwar Voraussetzungen erfüllen, aber die formellen Verpflichtungen zum besagten Zeitpunkt nicht oder nur teilweise erfüllt sind¹⁰, wie z.B.:

- Körperschaften, welche den Antrag um Eintragung in die vorgesehenen Listen inner-

1 Gesetzesdekret Nr. 225 vom 29.12.2010, Art. 2, Absatz 1

2 Mitteilung vom 1.4.2020 n. 23

3 <https://www.agenziaentrate.gov.it/portale/contributo-del-5-per-mille-2020/infogen-contributo-del-5-per-mille-2020>

4 Vgl. unser letztes Rundschreiben Nr. 48/2019

5 Gesetz 23.12.2014 Nr. 190, Art. 1, Abs. 154

6 Rundschreiben Nr. 13/E vom 26.03.2015; Rundschreiben 9/E vom 20.3.2011, und 6/E vom 21.3.2013

7 Pressemitteilung der Agentur der Einnahmen vom 1.4.2020 n. 23

8 Vgl. unsere Rundschreiben Nr. 36 2017, Nr. 29/2018, Nr. 39/2019 und Nr. 48/2019

9 Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 5/E vom 31.03.2017 und Pressemitteilung vom 31.03.2017

10 Gesetzesdekret Nr. 16 vom 02.03.2012, Art. 2, Absatz 2

I - 39100 Bozen - Bolzano, via Cavour - Straße 23/c, Tel. +39 0471 062828, Fax +39 0471 062829

E-Mail: info@winkler-sandrini.it, zertifizierte E-Mail PEC: winkler-sandrini@legalmail.it

Internet <http://www.winkler-sandrini.it>, Steuer- und MwSt.-Nummer 0144587 021 3 codice fiscale e partita IVA Raiffeisenkasse Bozen, Cassa Rurale di Bolzano - IBAN IT05 V 08081 11600 000300018180 - SWIFT RZSBIT21003

halb der vorgesehenen Fälligkeiten nicht abgegeben haben,

- Körperschaften, welche die Ersatzerklärung innerhalb der vorgesehenen Fälligkeit nicht abgegeben haben;
- Körperschaften, welche zwar die Ersatzerklärung termingerecht abgegeben haben, welche aber den Identitätsausweis des gesetzlichen Vertreters nicht beigelegt haben.

Allerdings müssen diese Körperschaften die vorgesehenen formellen Auflagen innerhalb 30. September 2020 nachreichen und gleichzeitig eine Strafgebühr in Höhe von 250 Euro einzahlen¹¹. Diese Verwaltungsstrafe muss über den Vordruck F24 (Steuerschlüssel 8115) eingezahlt werden, darf aber nicht mit anderen Steuerguthaben verrechnet werden.

2 Begünstigte Körperschaften

Von den 5-Promille-Zuwendungen begünstigt sind folgende Körperschaften¹²:

- Volontariatsorganisationen¹³ und gemeinnützige Einrichtungen ONLUS¹⁴
- Organisationen zur Förderung des Gemeinwesens¹⁵ die in den nationalen, regionalen bzw. Landesverzeichnissen der Provinz eingetragen sind;
- Kirchliche Institutionen der Religionskonfessionen die mit dem italienischen Staat, Abkommen abgeschlossen haben und Organisationen zur Förderung des Gemeinwesens, nur für die durchgeführten Tätigkeiten mit gemeinnützigem Charakter, in den vom Gesetz vorgesehenen Branchen¹⁶ (sog. „partielle ONLUS“)
- Nichtregierungsorganisationen ONG¹⁷
- Sozialgenossenschaften¹⁸ sowie dessen Konsortien.
- anerkannte Vereine und Stiftungen¹⁹ des Privatrechts, welche ohne Gewinnabsicht in folgenden für die ONLUS²⁰ definierten Bereichen tätig sind, d.h. in den Bereichen:
 - gesundheitliche und soziale Betreuung
 - Gesundheitsfürsorge
 - Wohltätigkeit
 - Ausbildung
 - Weiterbildung
 - Amateursport
 - Denkmalpflege und Denkmalschutz
 - Schutz, Instandhaltung und Förderung des geschichtlichen und künstlerischen Vermögens sowie der Umwelt
 - Förderung der Kultur und der Kunst
 - Schutz der Zivilrechte
 - wissenschaftliche Forschung von besonderem gesellschaftlichen Interesse
 - Kooperation zur internationalen Förderung und Solidarität
- Wissenschaftliche Forschungsinstitute und Universitäten
- Institute der sanitären Forschung
- Wohnsitzgemeinde für soziale Zwecke: **Gemeinden müssen keine weiteren Voraussetzungen erfüllen und sind daher von den unten genannten Verpflichtungen nicht betroffen**
- vom CONI anerkannte Amateursportvereine²¹, welche ihre Tätigkeit hauptsächlich im Bereich der Förderung des Jugendsports für Jugendliche unter 18 Jahren, der Förde-

11 Gesetzesverordnung Nr. 471 vom 18/12/1997, Art. 11, Absatz 1

12 Siehe auch folgenden link: <https://www.agenziaentrate.gov.it/portale/web/guest/contributo-del-5-per-mille-2020/sogetti-destinatari-del-contributo>

13 Eingetragen im Verzeichnis der Volontariatsvereine gemäß Gesetz Nr. 266 vom 11.08.1991

14 Gemäß Gesetzesverordnung Nr. 460 vom 04.12.1997, Art. 10, welche im Verzeichnis der ONLUS bei der Agentur der Einnahmen eingetragen sind

15 Gesetz 383/2000, Art. 7, Abs. 1-4

16 Gesetzesverordnung Nr. 460 vom 04.12.1997, Art. 10, Abs. 1, Buchstabe a) und Abs. 9

17 Gemäß Gesetz Nr. 125 vom 11.08.2014, welche im Verzeichnis der ONLUS eingetragen sind

18 Gemäß Gesetz Nr. 381 vom 8.11.1991

19 Gesetzesverordnung Nr. 460 vom 04.12.1997, Art. 10, Absatz 1, Buchstabe a)

20 Die im Art. 10, Absatz 1, Buchstabe a).der Gesetzesverordnung Nr. 460 vom 04.12.1997 aufgelistet sind

21 Gesetz 289/2002, Art. 90

rung des Altsports von Menschen über 60 Jahren und der Förderung von physisch, psychisch, wirtschaftlich, gesellschaftlich oder familiär benachteiligte Personen ausüben

- Körperschaften, die den Schutz, die Förderung und die Aufwertung der Kulturgüter und der Landschaft zum Ziel haben
- Körperschaften für Verwaltungen der Schutzgebiete ²².

3 Voraussetzungen für Körperschaften des Volontariatsbereichs und für Amateursportvereine

Um in den Genuss der 5 Promille-Zuwendungen zu kommen, müssen sich die interessierten Körperschaften des Volontariatsbereiches in die dafür vorgesehenen Listen eintragen bzw. bereits schon eingetragen sein. Des Weiteren müssen sie

- als Körperschaft des privaten Rechts anerkannt sein;
- keine Gewinnabsicht verfolgen;
- den Besitz dieser Voraussetzungen im Rahmen einer Eigenerklärung bestätigen bzw. gemäß den geltenden Vorschriften bereits bestätigt haben.

Es gelten die bereits unter Punkt 1 zitierten und ab dem Geschäftsjahr 2017 gültigen Vereinfachungen, welche wir hier unten aufgreifen werden.

3.1 Die Anerkennung von Vereinen und Stiftungen

Es können nur jene Vereine und Stiftungen²³ anerkannt werden, welche die Form einer privaten Rechtsperson²⁴ annehmen. Alle anderen Körperschaften können nicht ins Verzeichnis der Begünstigten aufgenommen werden.

Die 5-Promille-Zuwendungen gelten nur für anerkannte Körperschaften des privaten Rechtes; anerkannte Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind von den Begünstigungen ausgeschlossen.²⁵ Daher können die Seniorenheime, die in Form einer ÖBPB²⁶ geführt werden, nicht in das Verzeichnis aufgenommen werden.

Pfarreien sind ebenfalls von dieser Begünstigung ausgeschlossen, nachdem sie in der Regel nicht gemäß den italienischen Bestimmungen²⁷ als Rechtspersonen anerkannt sind.²⁸

3.2 Eintragung in die Listen

3.2.1 Bereits in Vorjahren eingetragene Körperschaften

Für die Zuweisung der 5-Promille-Beträge an Körperschaften des **Volontariatsbereichs** und an **Amateursportvereine** ist die Agentur der Einnahmen zuständig. Diese hat mit verschiedenen Rundschreiben²⁹ die notwendigen Anleitungen erlassen. Hinzu kommen die im Jahr 2016³⁰ eingeführten Vereinfachungen³¹ und die entsprechenden Erläuterungen³². Diese gelten für jene Subjekte, **die im Jahr 2019 in den Listen der Begünstigten für den Erhalt der 5-Promille ordnungsgemäß eingetragen waren** und können wie folgt zusammengefasst werden:

22 Die ab 2018 als begünstigte Subjekte gelten, gemäß Absatz 1-bis des Art. 16, Gesetz Nr. 394/91, welches vom Art. 17-ter, DL n. 148/2017 eingeführt worden ist

23 Rundschreiben Nr. 30/E vom 22.05.2007

24 Zuweisung der Rechtspersönlichkeit im Sinne des DPR Nr. 361 vom 07.12.2000

25 Rundschreiben Nr. 56/E vom 10.12.2010

26 Öffentlicher Betrieb für Pflege und Betreuung

27 DPR Nr. 361 vom 7.12.2000

28 Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 30/E vom 22.05.2007

29 u.a. Rundschreiben Nr. 9/E der Agentur der Einnahmen vom 03.03.2011; Rundschreiben Nr. 13/E vom 26.03.2015.

30 Ministerialdekret DPCM 7.7.2016

31 Vgl. unsere Rundschreiben Nr. 36 vom 24. März 2017 und Nr. 29 vom 21.3.2018

32 Rundschreiben n. 5/E der Agentur der Einnahmen vom 31.03.2017 und Pressemitteilung derselben vom 31.03.2017

- die Eintragung in die genannten Listen und die durch den gesetzlichen Vertreter eingereichte eidesstattliche Erklärung über den Besitz der Voraussetzungen behalten auch in den Folgejahren ihre Gültigkeit insofern die Voraussetzungen für den Erhalt der Zuwendungen der 5-Promille bestehen bleiben³³;
- ändert sich der **gesetzlichen Vertreter**, muss die **eidesstattliche Erklärung** vom neuen gesetzlichen Vertreter neu eingereicht werden,³⁴ **da sonst der Ausschluss von den Listen erfolgt**. In der Erklärung muss auch das Datum der Ernennung und jenes der Eintragung der Körperschaft in die Liste mitgeteilt werden. Die Agentur der Einnahmen hat dazu ein **eigens Formular** auf ihrer Webseite für Volontariatsvereine³⁵ und für Amateursportvereine³⁶ bereitgestellt. Dieses ist innerhalb den **30. Juni 2020** der zuständigen Verwaltung (Agentur der Einnahmen für die Volontariatsorganisationen³⁷, der CONI für die Amateursportvereine³⁸) zu übermitteln;
- die Körperschaften, welche somit bereits in den Listen eingetragen waren und keine neue Eintragung beantragen müssen bzw. keine neue eidesstattliche Erklärung abgeben müssen, werden in eine eigene Liste eingetragen („**permanenten Liste der Begünstigten**“), die jedes Jahr angepasst, integriert und innerhalb 31. März auf der Web-Seite der Agentur der Einnahmen veröffentlicht wird. **Eventuelle Fehler oder Änderungen** können innerhalb den **20. Mai 2020** bei der zuständigen Landesdirektion der Agentur der Einnahmen geltend gemacht werden. Innerhalb derselben Frist kann auch die Agentur der Einnahmen Änderungen der Eintragungen vornehmen bzw. Fehler beheben.

Die neuen **„permanenten Listen der Begünstigten“** für die Zuwendungen der 5 Promille sind nach Kategorien³⁹, aufgeteilt und für das **Jahr 2020** gültig.⁴⁰

Die Körperschaften, die in dieser „permanenten“ Liste eingetragen wurden, sind von der Eintragungsprozedur befreit, Die Gültigkeit der Eintragung wird wie bisher geprüft.

3.2.2 Neu einzutragende Körperschaften

Körperschaften, die sich **zum ersten Mal** in die Listen der Begünstigten eintragen wollen und jene die **im Vorjahr nicht in denselben Listen eingetragen** waren⁴¹ erfolgt die Eintragung gemäß den bisher gültigen Vorschriften.⁴²

Somit müssen sich die Körperschaften des **Volontariatsbereichs**⁴³ und des **Amateursports**, die in den Genuss der 5-Promille-Zuwendungen kommen wollen aber nicht in den permanenten Listen eingetragen sind, innerhalb **07.05.2020**⁴⁴ in eine separate Liste bei der Agentur der Einnahmen **eintragen lassen**. Die Eintragung kann ausschließlich elektronisch erfolgen. Die dazu notwendige **Software** wurde am 1. April 2020 auf der Internetseite der Agentur der Einnahmen⁴⁵ unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Das Ansuchen kann vom Begünstigten direkt über „*Fiscoonline*“ oder „Entratel“ oder über einen befähigten Intermediär verschickt werden.

33 Art. 1, Abs. 2 des Ministerialdekrets DPCM 7.7.2016 bzw. Art. 6-bis DPCM 23.4.2010

34 Art. 2, 3, 4 und 6 des Ministerialdekrets DPCM 23.04.2010

35 <https://www.agenziaentrate.gov.it/portale/documents/20143/2393732/5X1000+ONLUS.pdf/17e14b66-4f94-af0b-19b0-66ba39241078>

36 <https://www.agenziaentrate.gov.it/portale/documents/20143/2393732/5X1000+ASD.pdf/ef0d6b49-bd26-02c7-08e7-c214d1257dc1>

37 Die eidesstattliche Erklärung muss zusammen mit einer einfachen Kopie des Personalausweises des gesetzlichen Vertreters in Form eines **Einschreibebriefes** mit Rückantwort an die zuständige regionale Direktion der Einnahmengeschicht (<https://www.agenziaentrate.gov.it/portale/web/guest/contatta/assistenza-fiscale/in-ufficio/uffici-agenzia/indirizzi-delle-direzioni-regionali>) werden, oder **mittels PEC** an die PEC-Adresse der zuständigen Direktion der Einnahmen (<https://www.agenziaentrate.gov.it/portale/web/guest/agenzia/uffici-e-pec/posta-elettronica-certificata-entrate/pec-direzioni-regionali>) wobei im Betreff der Text **„Dichiarazione sostitutiva 5 per mille 2020“** angegeben werden muss, und eine Kopie der im Original vom rechtlichen Vertreter unterzeichneten eidesstattlichen Erklärung und dessen Personalausweis beigelegt werden muss.

38 Die eidesstattliche Erklärung muss zusammen mit einer einfachen Kopie des Personalausweises des gesetzlichen Vertreters in Form eines Einschreibebriefes mit Rückantwort an das territorial zuständige **CONI-Amt** geschickt werden.

39 Wissenschaftliche bzw. Sanitäre Forschung, Volontariatsbereich, Amateursport

40 <https://www.agenziaentrate.gov.it/portale/contributo-del-5-per-mille-2020/infogen-contributo-del-5-per-mille-2020>

41 Pressemitteilung der Agentur der Einnahmen Nr. 23 vom 1.4.2020

42 Art. 2, 3, 4 und 6 DPCM 23.04.2010

43 im Sinne des Gesetzesdekrets Nr. 40/2010, Art. 2, Absatz 4-novies, Buchstabe a)

44 im Sinne der Art. 2, 3, 4 u. 6 DPCM 23.04.2010 u. des Gesetzesdekretes Nr. 225 vom 29/12/2010, Art. 2, Absatz 1

45 <https://www.agenziaentrate.gov.it/portale/contributo-del-5-per-mille-2020/software-di-compilazione-contributo-del-5-per-mille-2020>

Wesentlicher Bestandteil des Ansuchens ist die Angabe, dass die entsprechende Erklärung für eine Körperschaft des Volontariatsbereichs oder des Amateursports durchgeführt wird. Zusätzlich zu den melde-amtlichen und steuerrechtlichen Eckdaten der Körperschaft, sind folgende Angaben vorgesehen:

- Körperschaften des Volontariatsbereichs: Erklärung des rechtlichen Vertreters zur Zugehörigkeit der Körperschaft des Volontariatsbereiches zu einem bestimmten Tätigkeitsgebiet (1. Abschnitt des Ansuchens),
- Organisationen des Amateursports: Erklärung des rechtlichen Vertreters, dass der Amateursportverein im Sinne des Gesetzes Nr. 289/2002 gegründet wurde, vom CONI anerkannt ist, in der Jugendarbeit tätig ist und seine Tätigkeit hauptsächlich für Jugendliche unter 18 Jahre, für Personen über 60 Jahre oder für physisch, psychisch, wirtschaftlich, gesellschaftlich oder familiär benachteiligte Personen ausübt (2. Abschnitt des Ansuchens),
- die melde-amtlichen und steuerrechtlichen Eckdaten des gesetzlichen Vertreters, welcher das Ansuchen unterschreibt.

3.3 Überprüfung und eventuelle Korrektur der Listen der neuen Antragsteller

Die Agentur der Einnahmen veröffentlicht für Körperschaften die nicht schon in den „neuen permanenten Listen der Begünstigten“ zum 1.4.2020 eingetragen sind, innerhalb **14.05.2020** im Internet die provisorische Liste aller neuen Antragsteller, d.h. der Subjekte welche innerhalb den 7.5.2020 die die Eintragung beantragt haben.

Eventuelle Änderungsanträge oder Richtigstellungen können vom gesetzlichen Vertreter der betroffenen Körperschaft bis zum **20.05.2020** bei der zuständigen Direktion der Einnahmen⁴⁶ eingebracht werden.

Innerhalb **25.05.2020** wird die ergänzte und korrigierte Liste auf der oben genannten Internetseite der Agentur der Einnahmen veröffentlicht.

3.4 Eidesstattliche Erklärung der neuen Antragsteller des Volontariatsbereichs

Damit die Körperschaften des Volontariatsbereiches, die nicht schon in den „neuen permanenten Listen der Begünstigten“ zum 1.4.2020 eingetragen sind, in den Genuss der zweckbestimmten 5-Promille-Zuwendungen gelangen, muss der gesetzliche Vertreter der jeweiligen Körperschaft innerhalb **30.06.2020** eine eidesstattliche Erklärung⁴⁷ einreichen. Mit dieser wird bestätigt, dass die erforderlichen Voraussetzungen zur Eintragung in die Liste der 5-Promille-Begünstigten bestehen.⁴⁸ Sonst erlangt der Antrag zur Eintragung **keine Gültigkeit**.

Wie unter Punkt 3.2 erwähnt ist keine weitere Erklärung einzureichen, insofern die Voraussetzungen für den Erhalt der Zuwendungen der 5-Promille bestehen bleiben, wenn diese Erklärung schon in den Vorjahren abgegeben worden ist und der gesetzliche Vertreter der Körperschaft, welcher diese Erklärung erlassen hatte, derselbe ist.

Für die neu erstellten Anträge bietet die Agentur für Einnahmen für die Erstellung der eidesstattlichen Erklärung auf ihrer Internet-Seite eine Hilfestellung an. Es werden einige Daten des Ansuchens um Eintragung in die Liste der 5-Promille-Zuwendungen auch in einen zusätzlich bereitgestellten Vordruck der Ersatzerklärung übernommen. Der gesetzliche Vertreter der begünstigten Körperschaft muss diesen Vordruck der Ersatzerklärung in einigen Punkten ergänzen und kann diese Erklärung bei Fälligkeit einreichen.

46 für die Provinz Bozen ist dies die Direktion der Einnahmen, Gerichtsplatz 2, 39100 Bozen; siehe aber die vollständige Liste der Regionen/Provinzen unter diesem Link:<https://www.agenziaentrate.gov.it/wps/content/nsilib/insi/contatta/assistenza+fiscale/in+ufficio/uffici+agenzia/indirizzi+delle+direzioni+regionali>

47 <https://www.agenziaentrate.gov.it/portale/documents/20143/2393732/5X1000+ONLUS.pdf/17e14b66-4f94-af0b-19b0-66ba39241078>

48 Rundschreiben 6/E vom 21.03.2013

Die eidesstattliche Erklärung muss zusammen mit einer einfachen Kopie des Personalausweises des gesetzlichen Vertreters in Form eines Einschreibebriefes mit Rückantwort⁴⁹ an die zuständige regionale Direktion der Einnahmen⁵⁰ geschickt werden.

3.5 Eidesstattliche Erklärung der neuen Antragsteller für Amateursportvereine

Auch die Amateursportvereine, die nicht schon in den „neuen permanenten Listen der Begünstigten“ zum 1.4.2020 eingetragen sind, müssen innerhalb **30.06.2020** eine eidesstattliche Erklärung⁵¹ erstellen, mit welcher bestätigt wird, dass die erforderlichen Voraussetzungen zur Eintragung in die Liste der 5-Promille-Begünstigten bestehen.⁵² Sonst erlangt der Antrag zur Eintragung **keine Gültigkeit**.

Die eidesstattliche Erklärung muss zusammen mit einer einfachen Kopie des Personalausweises des gesetzlichen Vertreters in Form eines Einschreibebriefes mit Rückantwort an das territorial zuständige **CONI-Amt** geschickt werden. Auch für die Amateursportvereine gibt es bei der elektronischen Erstellung des Ansuchens um Aufnahme in das Verzeichnis der 5-Promille-Begünstigten die Möglichkeit, den teilweise bereits ausgefüllten Vordruck der eidesstattlichen Erklärung zu ergänzen und diese Erklärung zu verwenden.

Die territorial zuständigen CONI-Ämter müssen die notwendigen Kontrollen der Ersatzerklärungen durchführen, ein Verzeichnis der begünstigten bzw. der von den Begünstigungen ausgeschlossenen Amateursportvereine erstellen und dieses Verzeichnis anschließend an die Agentur der Einnahmen übermitteln.

4 Veröffentlichung der definitiven permanenten Listen innerhalb den 25.5.2020

Mit Bezug auf die **Körperschaften des Volontariatsbereichs** bzw. des **Amateursportbereichs** wird die Agentur der Einnahmen auf ihrer Internetseite **innerhalb den 25. Mai 2020** für jene Subjekte, die innerhalb 7. Mai 2020 den Antrag um Eintragung eingereicht haben, die **definitive Liste** der zur Zuweisung 5 Promille **zugelassenen Körperschaften und Organisationen** und der ausgeschlossenen Subjekte, getrennt nach Kategorie, veröffentlichen. In dieser Liste sind die Änderungen aufgrund der mitgeteilten Fehlermeldungen innerhalb 20.5.202 berücksichtigt.

Innerhalb demselben Stichtag veröffentlicht die Agentur der Einnahmen auf ihrer Internetseite auch die aufgrund der erhaltenen Informationen aktualisierte „**permanente Liste der Begünstigten**“.

5 Mitteilung des Bankkontos (IBAN)

Um die Auszahlung der 5 Promille-Zuwendungen zu ermöglichen, können die begünstigten Körperschaften der Finanzverwaltung ihre IBAN-Bankkoordinaten mitteilen, sofern diese nicht schon diese Mitteilung abgegeben haben. Diese Mitteilung kann wie folgt durchgeführt werden:

- Körperschaften mit Zugriff zum elektronischen Dienst „Entratel“ oder „Fiscoonline“ können die Mitteilung anhand der dort beschriebenen Prozedur durchführen;
- alle anderen Körperschaften können den vorgesehenen Vordruck⁵³ beim Amt der

49 Oder mittels PEC an die PEC-Adresse der zuständigen Direktion der Einnahmen, wobei im Betreff der Text „Dichiarazione sostitutiva 5 per mille 20__“ angegeben werden muss, und eine Kopie der im Original vom rechtlichen Vertreter unterzeichneten eidesstattlichen Erklärung und dessen Personalausweis beigelegt werden muss.

50 für die Provinz Bozen ist dies die Direktion der Einnahmen, Gerichtsplatz 2, 39100 Bozen; Tel. 0471-19 45 111; Tel. 0471-19 45 111; PEC: dp.bolzano@agenziaentrate.it, siehe auch <https://altoadige.agenziaentrate.it/sites/altoadige/it/?id=2943>

51 <https://www.agenziaentrate.gov.it/portale/documents/20143/2393732/5X1000+ASD.pdf/ef0d6b49-bd26-02e7-08e7-c214d1257dc1>

52 Rundschreiben 6/E vom 21.03.2013

53 https://www.agenziaentrate.gov.it/portale/documents/20143/293244/Modello+rimborsi+diversi+persone+fisiche_RichAccredSoggDiv_.pdf/3e8dd115-b3ac-f280-7c00-695beac3d9b

Agentur für Einnahmen direkt hinterlegen. Es können auch Dritte zur Hinterlegung des Vordrucks ermächtigt werden.

Werden die Bankkoordinaten nicht mitgeteilt, erfolgt die Auszahlung der Zuwendungen durch das Ministerium für Arbeit und Sozialpolitik mit anderen Mitteln.

6 Veröffentlichung der Begünstigten Empfänger, Berichterstattung über die Verwendung der erhaltenen Mittel, Eintreibung der nicht zustehenden Begünstigungen

Diesbezüglich haben bereits in unserem Rundschreiben Nr. 39 vom 5. April 2019 ausführlich berichtet, auf welchen wir verweisen.

7 Wahl der Zweckbestimmung

Die steuerpflichtigen natürlichen Personen können ihre Wahl über die Zweckbestimmung der 5 Promille ihres Steueraufkommens in der jeweiligen Steuererklärung (Vordruck CU⁵⁴/2020, 730/2020, REDDITI PF/2020) vornehmen, wobei die Steuernummer der begünstigten Körperschaft angegeben werden muss. Die Steuernummer ist aus den vom Finanzministerium wie oben beschriebenen veröffentlichten Listen ersichtlich.

Als Gemeinde kann nur die eigene Wohnsitzgemeinde begünstigt werden.

8 Sensibilisierung der einzelnen Steuerpflichtigen

Hat sich die Körperschaft in die Liste der 5-Promille-Begünstigten eingetragen und will sie davon Nutzen ziehen, so muss die Bevölkerung massiv dafür sensibilisiert werden, da die Zweckbestimmung der 5-Promille-Beträge ausschließlich vom Verhalten jedes einzelnen Steuerpflichtigen abhängt. Nur durch eine gezielte Sensibilisierung können die Steuerpflichtigen davon überzeugt werden, für die betreffende Körperschaft zu unterschreiben.

Zu diesem Zweck haben wir einen entsprechenden Vorschlag erarbeitet, der gegebenenfalls für die Sensibilisierung der Bevölkerung verwendet werden kann. Wir empfehlen, die Information in den Monaten April, Mai und Juni publik zu machen, da in diesen Monaten die unterschiedlichen Steuererklärungen abgefasst werden.

Die Dringlichkeit einer solchen Maßnahme ergibt sich aus der Tatsache, dass unselbständig Beschäftigte bereits spätestens am 31.03.2020 den Vordruck CU für das Jahr 2019 erhalten haben. Jene Steuerpflichtigen, die nicht zur Abgabe ihrer Steuererklärung verpflichtet sind, haben nach dem Erhalt des Vordruckes CU keine weiteren Verpflichtungen mehr. Um zu verhindern, dass diese Personen den Vordruck CU ablegen und keine Wahl der 5 Promille-Beträge vornehmen, sollten diese Steuerpflichtigen unbedingt sofort mit einer entsprechenden Informationskampagne angesprochen werden.

Zur Sensibilisierung der Bevölkerung könnten unter anderem folgende Maßnahmen dienen:

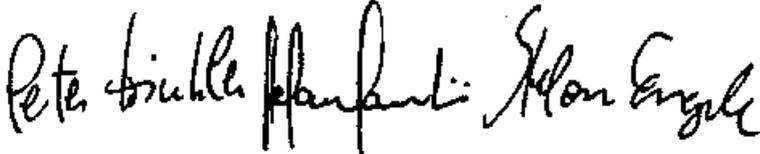
1. Organisation der Entgegennahme der Vordrucke CU für die Steuerpflichtigen, die keine Steuererklärung einreichen müssen. Hinweise auf die mögliche Zweckbestimmung der 5 Promille für die eigene Körperschaft und Abgabe der gesammelten Vordrucke CU bei der Post oder bei einer Steuerbeistandsstelle (CAF) oder ähnlichen Ermächtigten,
2. Veröffentlichung im Gemeindeblatt mit entsprechenden Hinweisen,
3. Eigenes Schreiben an jeden Haushalt,
4. Hinweise auf eventuellen anderen Mitteilungen wie z.B. Rechnungen für Wasser, Abwasser und Müll,

5. Hinweise bei Ansprachen, öffentlichen Versammlungen, Versammlungen von Vereinen und Verbänden,
6. Plakate.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

*Winkler & Sandrini
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater*



Anlagen

- Vorschlag für die Information der Bevölkerung
- Vordruck für die Meldung
- Anweisungen Vordruck Meldung
- Vordruck eidesstattliche Erklärung Onlus und Volontariat
- Vordruck eidesstattliche Erklärung Amateursportvereine
- Vordruck Mitteilung Bankkonto

Vorschlag für die Information der Bevölkerung

Zweckbestimmung von 5% der eigenen Steuer

Auch heuer ist es wieder möglich, dass jede Person neben der Zweckbestimmung dem Staat oder für religiöse Zwecke im Ausmaß von 8%, oder zugunsten einer politischen Partei (2%) **auch 5%** der eigenen Einkommenssteuer für bestimmte soziale und ähnliche Zwecke bestimmen kann.

Die geschuldete Einkommenssteuer wird dadurch nicht erhöht, sondern sie wird nur teilweise zweckbestimmt.

Man muss also nicht mehr Steuern bezahlen, sondern man kann festlegen, dass ein Teil der Steuern, die man in jedem Falle zahlt oder bereits bezahlt hat, für soziale Zwecke verwendet wird.

Diese Wahlmöglichkeit hat jeder, der Einkommenssteuer bezahlt, also eine Rente bezieht, Angestellter oder Selbständiger ist und somit den Vordruck CU erhält oder eine Steuererklärung 730 oder REDDITI PF einreicht.

Begünstigte

Begünstigt sind bestimmte Vereine und Körperschaften die in einer Liste des Finanzministeriums eingetragen sind oder die eigene Wohnsitzgemeinde. Diese Liste kann im Internet (<http://www.agenziaentrate.gov.it>) abgerufen werden.

Vorgangsweise

Die Vorgangsweise ist die selbe wie bei der Zweckbestimmung der 8% an eine Kirche bzw. dem Staat oder (ab 2015) einer politischen Partei.

Man kann die Wahl über die Zweckbestimmung von 5% der Steuer in der Steuererklärung (**730, Redditi PF**) vornehmen. Falls keine Steuererklärung erstellt wird, erfolgt die Wahl über die Zweckbestimmung durch Abgabe des Vordruckes CU, in geschlossenem Briefumschlag, bei der Post (gebührenfrei) oder einer Steuerbeistandsstelle (innerhalb der Verfallsfrist, die für die Einreichung der Einkommensteuererklärung Vordr. REDDITI PF 2020 - Natürliche Personen vorgesehen ist). Der für die Einreichung dieses Formulars vorgesehene Briefumschlag muss mit der folgenden Aufschrift versehen sein: „WAHL FÜR DIE ZWECKBESTIMMUNG VON ACHT, FÜNF UND ZWEI PROMILLE DER IRPEF“. Ferner ist die Steuernummer sowie der Vor- und Nachname des Steuerzahlers anzuführen.

Um zu wählen, ist die Steuernummer der begünstigten Körperschaft anzugeben und zu unterschreiben.

Die Steuernummer unserer Körperschaft lautet